

029160/EU XXIV.GP
Eingelangt am 12/04/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9.4.2010
KOM(2010) 137 endgültig

ANHANG IX

**Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Korea andererseits**

Anhänge zu Kapitel Vierzehn „Streitbeilegung“

ANHANG 14-A

VERMITTLUNGSVERFAHREN FÜR NICHTTARIFÄRE MASSNAHMEN

Artikel 1: Ziel

Ziel dieses Anhangs ist es, im Fall nichttarifärer Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes Eilverfahren mit Unterstützung eines Vermittlers zu erleichtern.

Artikel 2: Geltungsbereich

Mit Ausnahme von Zöllen findet das Vermittlungsverfahren auf alle Maßnahmen Anwendung, die sich nach Auffassung einer Vertragspartei nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken und die im Zusammenhang mit einer Angelegenheit stehen, die unter den Marktzugang für Waren¹, einschließlich Kapitel Zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) und der dazugehörigen Anhänge, fällt.

ABSCHNITT A

ABLAUF DES VERMITTLUNGSVERFAHRENS

Artikel 3: Einleitung des Vermittlungsverfahrens

1. Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei jederzeit ersuchen, einem Vermittlungsverfahren zuzustimmen. Das Ersuchen wird der anderen Vertragspartei schriftlich übermittelt. Es muss hinreichend detailliert sein, so dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird, ferner muss darin
 - a) die strittige Maßnahme aufgeführt sein,
 - b) eine Stellungnahme zu den angeblich nachteiligen Auswirkungen enthalten sein, die die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel zwischen den Vertragsparteien hat, und
 - c) dargelegt werden, inwiefern nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei diese Auswirkungen auf den Handel auf die betreffende Maßnahme zurückzuführen sind.

¹ Für die Zwecke dieses Anhangs umfasst der Begriff „Marktzugang für Waren“ den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte (NAMA) und die dazugehörigen Handelsregeln, zu denen handelspolitische Schutzmaßnahmen, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Handelserleichterungen, Ursprungsregeln, Schutzklauseln und die sektorbezogenen Anhänge zu Kapitel Zwei (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) zählen. Ausgenommen sind die Bereiche Handel mit Agrarerzeugnissen, Dienstleistungen und Niederlassung, kulturelle Zusammenarbeit, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb, Rechte des geistigen Eigentums, Zahlungen und Kapitalverkehr sowie Handel und nachhaltige Entwicklung.

2. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, prüft dieses wohlwollend und übermittelt innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang eine schriftliche Antwort.

Artikel 4: Auswahl des Vermittlers

1. Nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens sind die Vertragsparteien aufgefordert, sich spätestens 15 Tage nach Eingang der Antwort auf das Ersuchen auf einen Vermittler zu einigen. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb der festgesetzten Frist auf einen Vermittler einigen, kann jede Vertragspartei die Ernennung des Vermittlers per Losentscheid beantragen. Jede Vertragspartei erstellt innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung des Antrags eine Liste mit mindestens drei Personen, die nicht Staatsangehörige der jeweiligen Vertragspartei sind, die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllen und als Vermittler fungieren können. Innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Liste wählt jede Vertragspartei zumindest einen Namen aus der Liste der anderen Vertragspartei aus. Anschließend wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder dessen Stellvertreter den Vermittler unter den ausgewählten Namen per Losentscheid aus. Die Auswahl per Losentscheid erfolgt in Anwesenheit von Vertretern der Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung des Antrags auf Ernennung per Losentscheid.
2. Der Vermittler ist Sachverständiger auf dem Gebiet, auf das sich die strittige Maßnahme bezieht². Er unterstützt die Vertragsparteien in unparteiischer, transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf den Handel zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Artikel 5: Regeln für das Vermittlungsverfahren

1. In der Anfangsphase des Verfahrens legt die Vertragspartei, die das Vermittlungsverfahren eingeleitet hat, dem Vermittler und der anderen Vertragspartei innerhalb von 10 Tagen nach Ernennung des Vermittlers eine ausführliche schriftliche Darstellung des Problems vor, die insbesondere auf die Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel eingeht. Innerhalb von 20 Tagen nach Übermittlung der Darstellung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann in ihre Darstellung oder in ihre Stellungnahme alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.
2. Der Vermittler kann entscheiden, welches Vorgehen in der Anfangsphase am besten geeignet ist, insbesondere ob die Vertragsparteien gemeinsam oder einzeln konsultiert oder ob ausgewiesene Sachverständige und Interessenträger um Unterstützung oder Rat ersucht werden sollen.

² So sollte der Vermittler beispielsweise in Fällen, die Normen und technische Anforderungen betreffen, über Fachwissen auf dem Gebiet einschlägiger internationaler Normungsorganisationen verfügen.

3. Nach der Anfangsphase kann der Vermittler ein Gutachten erstellen und eine Lösung vorschlagen, die von den Vertragsparteien geprüft wird. Es ist nicht Aufgabe des Vermittlers, im Rahmen eines solchen Gutachtens zu prüfen, ob die strittige Maßnahme mit diesem Abkommen im Einklang steht oder ob die politischen Ziele der Maßnahme legitim sind. Um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, kann der Vermittler mit den Vertragsparteien entweder einzeln oder gemeinsam zusammentreffen. Diese Verfahrensphase wird in der Regel innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Ernennung des Vermittlers abgeschlossen.
4. Das Verfahren ist vertraulich und findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder in gegenseitigem Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf andere Weise, über die Einvernehmen erzielt wird.
5. Das Verfahren wird eingestellt:
 - a) durch die Unterzeichnung einer Vergleichsvereinbarung durch die Vertragsparteien, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung,
 - b) durch gegenseitiges Einvernehmen der Vertragsparteien in jeder Phase des Verfahrens, zum Zeitpunkt des Einvernehmens,
 - c) durch eine schriftliche Erklärung des Vermittlers nach Rücksprache mit den Vertragsparteien, wonach weitere Vermittlungsbemühungen nicht länger zu rechtfertigen sind, oder
 - d) durch eine schriftliche Erklärung einer Vertragspartei, nachdem im Laufe des Vermittlungsverfahrens einvernehmliche Lösungen geprüft und alle Gutachten und Vorschläge des Vermittlers berücksichtigt worden sind.

ABSCHNITT B

UMSETZUNG

Artikel 6: Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

1. Sind die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung gelangt, ergreift jede Vertragspartei unverzüglich alle Maßnahmen, die zu deren Umsetzung erforderlich sind.
2. Die Vertragspartei, die die einvernehmliche Lösung umsetzt, informiert die andere Vertragspartei schriftlich über alle Schritte oder Maßnahmen, die sie zu deren Umsetzung ergreift.

ABSCHNITT C

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 7: Verhältnis zur Streitbeilegung

1. Dieses Vermittlungsverfahren ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses oder anderer Abkommen vorgesehen. Die Vertragsparteien legen in solchen Streitbeilegungsverfahren nicht als Beweise vor und stützen sich nicht auf:
 - a) Stellungnahmen, die die andere Vertragspartei im Laufe des Vermittlungsverfahrens abgegeben hat,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei sich bereit erklärt hat, eine Lösung für die nichttarifäre Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand des Vermittlungsverfahrens ist, oder
 - c) Vorschläge des Vermittlers.
2. Das Vermittlungsverfahren lässt die in Kapitel Vierzehn (Streitbeilegung) aufgeführten Rechte und Pflichten unberührt.

Artikel 8: Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

Artikel 9: Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten, die ihr aus der Teilnahme am Vermittlungsverfahren entstehen.
2. Die Vertragsparteien teilen sich die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Kosten für den Vermittler.

Artikel 10: Überprüfung

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass alle Angelegenheiten, die nicht in den Geltungsbereich des Artikels 14.2 fallen, dem Vermittlungsverfahren unterliegen, sofern die WTO-Mitglieder vereinbaren, ein entsprechendes Verfahren³ für solche Angelegenheiten einzuführen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs gilt ab dem Zeitpunkt der Anwendung der letztgenannten Vereinbarung. Dies gilt auch für alle weiteren Ausweitungen des Anwendungsbereichs des entsprechenden Verfahrens der WTO.

³ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit „entsprechendes Verfahren“ das von der Afrikanischen Gruppe, Kanada, der Europäischen Union, der LDC-Gruppe, der NAMA-11-Gruppe der Entwicklungsländer, Neuseeland, Norwegen, Pakistan und der Schweiz in der Unterlage TN/MA/W/88 vom 23. Juli 2007 mit dem Titel „Non Tariff Barriers – Proposal on Procedures for the Facilitation of Solutions to NTBs“ (Nichttarifäre Hemmnisse – Vorschlag für einfachere Lösungsverfahren bei nichttarifären Hemmnissen) vorgeschlagene Verfahren oder jedes ähnliche Verfahren gemeint ist, das in Unterlagen vorgeschlagen wird, die die Unterlage TN/MA/W/88 vom 23. Juli 2007 ersetzen.

2. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens stimmen die Vertragsparteien untereinander ab, ob das Vermittlungsverfahren in Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen und der Einführung eines entsprechenden Verfahrens innerhalb der WTO geändert werden muss.

ANHANG 14-B

VERFAHRENSORDNUNG FÜR SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke des Kapitels Vierzehn und dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:
Berater ist eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen,
Schiedsrichter ist ein Mitglied eines nach Artikel 14.5 eingesetzten Schiedspanels,
Assistent ist eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,
Vertreter einer Vertragspartei ist ein Bediensteter der Regierung oder eines Ministeriums dieser Vertragspartei oder eine nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei von ihrer Regierung oder einem ihrer Ministerien bestellte Person,
Beschwerdeführerin ist die Vertragspartei, die die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 14.4 beantragt,
Beschwerdegegnerin ist die Vertragspartei, von der behauptet wird, dass sie gegen die in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen verstoßen hat,
Schiedspanel ist ein nach Artikel 14.5 eingesetztes Panel und
Tag ist ein Kalendertag.
2. Die logistische Verwaltung der Streitbeilegungsverfahren, insbesondere die Organisation der Anhörungen, obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Vertragsparteien teilen sich die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Kosten für die Schiedsrichter.

Artikel 2: Notifikationen

1. Die Vertragsparteien und das Schiedspanel stellen Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen gegen Empfangsbestätigung, per Einschreiben, Kurierdienst, Telefax, Telex oder Telegramm oder mithilfe eines sonstigen Telekommunikationsmittels zu, bei dem sich die Versendung belegen lässt.
2. Die Vertragsparteien übermitteln der anderen Vertragspartei und jedem Schiedsrichter eine Kopie von jedem ihrer Schriftsätze. Eine Kopie der betreffenden Unterlage wird auch in elektronischer Form übermittelt.

3. Alle Notifikationen sind an das Außen- und Handelsministerium Koreas oder dessen Nachfolger beziehungsweise an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission zu richten.
4. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
5. Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung einer Unterlage auf einen gesetzlichen Feiertag in Korea beziehungsweise in der Europäischen Union, so kann die Unterlage am folgenden Arbeitstag zugestellt werden.

Artikel 3: Beginn des Schiedsverfahrens

1.
 - a) Werden die Mitglieder des Schiedspanels nach Artikel 14.5 per Losentscheid bestimmt, so wählt der Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter die Schiedsrichter innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des in Artikel 14.5 Absatz 3 genannten Ersuchens aus. Die Auswahl erfolgt in Anwesenheit eines Vertreters einer jeden Vertragspartei, es sei denn, eine Vertragspartei versäumt es, ihren Vertreter zu benennen.
 - b) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel für zweckdienlich erachteten Fragen zu klären, einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter und der Erstattung der ihnen entstehenden Kosten, für die die WTO-Sätze gelten.
2.
 - a) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels vorgelegten Frage unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, Entscheidung über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den in Artikel 14.2 genannten Bestimmungen und Erlass einer Entscheidung nach Artikel 14.7.“
 - b) Die Vertragsparteien bringen dem Schiedspanel das vereinbarte Mandat binnen zwei Tagen, nachdem sie die Vereinbarung getroffen haben, zur Kenntnis.

Artikel 4: Erste Schriftsätze

Die Beschwerdeführerin reicht ihren ersten Schriftsatz spätestens 20 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels ein. Die Beschwerdegegnerin reicht ihre schriftliche Erwiderung spätestens 20 Tage nach Eingang des ersten Schriftsatzes ein.

Artikel 5: Arbeit der Schiedspanels

1. Alle Sitzungen des Schiedspanels werden von seinem Vorsitzenden geleitet. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
2. Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Schiedspanel zur Führung seiner Geschäfte aller Telekommunikationsmittel bedienen, u. a. Telefon, Telefax und Computerverbindungen.
3. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen, jedoch kann das Schiedspanel ihren Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
4. Für das Entwerfen der Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
5. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in den Bestimmungen dieses Abkommens nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
6. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine für das Verfahren geltende Frist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die Gründe für die Änderung oder Anpassung und gibt die erforderliche Frist oder Anpassung an. Die Fristen des Artikels 14.7 Absatz 2 werden nicht geändert.

Artikel 6: Ersetzen von Schiedsrichtern

1. Ist ein Schiedsrichter nicht in der Lage, an dem Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, so wird sein Nachfolger nach Artikel 14.5 Absatz 3 bestimmt.
2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter die Anforderungen des Anhangs 14-C nicht erfüllt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so sollte diese Vertragspartei die andere Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem sie davon Kenntnis erlangt hat, über die Umstände des erheblichen Verstoßes des Schiedsrichters gegen Anhang 14-C unterrichten.
3. Erfüllt nach Auffassung einer Vertragspartei ein Schiedsrichter, bei dem es sich nicht um den Vorsitzenden handelt, nicht die Anforderungen des Anhangs 14-C, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Schiedsrichter, sofern sie sich darauf einigen, durch einen nach dem Verfahren des Artikels 14.5 Absatz 3 bestimmten anderen Schiedsrichter.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Schiedsrichter ersetzt werden muss, so kann jede Vertragspartei die Frage dem Vorsitzenden des Schiedspanels vorlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Stellt der Vorsitzende fest, dass ein Schiedsrichter die Anforderungen des Anhangs

14-C nicht erfüllt, so bestimmt er per Losentscheid aus der Personenliste nach Artikel 14.18 Absatz 1, aus der der ursprüngliche Schiedsrichter ausgewählt wurde, einen neuen Schiedsrichter. Wurde der ursprüngliche Schiedsrichter von den Vertragsparteien nach Artikel 14.5 Absatz 2 bestimmt, so wird die Person, die ihn ersetzt, per Losentscheid aus den Personenlisten ausgewählt, die von der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin nach Artikel 14.18 Absatz 1 vorgeschlagen worden sind.

4. Erfüllt nach Auffassung einer Vertragspartei der Vorsitzende des Schiedspanels nicht die Anforderungen des Anhangs 14-C, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Vorsitzenden, sofern sie sich darauf einigen, durch einen nach dem Verfahren des Artikels 14.5 Absatz 3 bestimmten anderen Vorsitzenden.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende ersetzt werden muss, so kann jede Vertragspartei beantragen, eine der verbleibenden Personen auf der Liste derjenigen, die nach Artikel 14.18 Absatz 1 ausgewählt wurden, um den Vorsitz zu führen, mit der Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid durch den Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinen Stellvertreter bestimmt. Die Entscheidung dieser Person darüber, ob der Vorsitzende ersetzt werden muss, ist endgültig.

Entscheidet diese Person, dass der ursprüngliche Vorsitzende die Anforderungen des Anhangs 14-C nicht erfüllt, so bestimmt sie per Losentscheid einen neuen Vorsitzenden aus den auf der Liste nach Artikel 14.18 Absatz 1 verbleibenden Personen, die den Vorsitz führen können.

5. Die Auswahl per Losentscheid nach den Absätzen 1, 3 und 4 erfolgt in Anwesenheit eines Vertreters jeder Vertragspartei - es sei denn, eine Vertragspartei versäumt es, ihren Vertreter zu benennen - innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Ersuchens.
6. Die Schiedspanelverfahren werden für den Zeitraum unterbrochen, der notwendig ist, um die Verfahren der Absätze 1 bis 4 durchzuführen.

Artikel 7: Anhörungen

1. Der Vorsitzende legt Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedspanels fest und bestätigt sie den Vertragsparteien schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Verwaltung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nicht öffentliche Anhörung. Sofern die Vertragsparteien nicht widersprechen, kann das Schiedspanel beschließen, keine Anhörung abzuhalten.
2. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Korea die Beschwerdeführerin ist, und in Seoul, wenn die EU-Vertragspartei die Beschwerdeführerin ist.
3. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

4. Alle Schiedsrichter sind während der gesamten Dauer einer Anhörung anwesend.
5. Unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht, können daran teilnehmen:
 - a) Vertreter der Vertragsparteien,
 - b) Berater der Vertragsparteien,
 - c) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Protokollführer sowie
 - d) Assistenten der Schiedsrichter.

Nur die Vertreter und die Berater der Vertragsparteien dürfen sich dem Schiedspanel gegenüber äußern.

6. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung die Argumente dieser Vertragspartei vortragen oder erläutern, sowie der anderen Vertreter oder Berater, die an der Anhörung teilnehmen.
7. Die Anhörungen des Schiedspanels finden öffentlich statt, sofern die Vertragsparteien nicht beschließen, dass die Anhörungen zum Teil oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Das Schiedspanel tritt zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen, wenn die Schriftsätze und Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Geschäftsinformationen enthalten.
8. Das Schiedspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin und
- b) Argumentation der Beschwerdegegnerin,

Gegenargumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin und
- b) Replik der Beschwerdegegnerin.

9. Das Schiedspanel kann während der Anhörung jederzeit Fragen an die Vertragsparteien richten.
10. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Anhörung ein Protokoll angefertigt und so bald wie möglich den Vertragsparteien übermittelt wird.
11. Innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung kann jede Vertragspartei einen ergänzenden Schriftsatz einreichen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

Artikel 8: Schriftliche Fragen

1. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftliche Fragen an eine Vertragspartei oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Kopie der vom Schiedspanel gestellten Fragen.
2. Die Vertragsparteien übermitteln der jeweils anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer schriftlichen Antwort auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich Stellung zu nehmen.

Artikel 9: Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Schiedspanels, wenn diese nach Artikel 7.7 dieses Anhangs in nicht öffentlicher Sitzung stattfinden. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln die dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich bezeichnet worden sind. Übermittelt eine Vertragspartei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes, so legt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei spätestens 15 Tage nach dem Datum des Ersuchens oder des Schriftsatzes, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der in ihrem Schriftsatz enthaltenen Informationen vor, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei der Öffentlichkeit gegenüber Erklärungen zu ihrem Standpunkt abgibt, sofern sie bei Bezugnahmen auf Informationen, die von der anderen Vertragspartei vorgelegt wurden, keine von dieser als vertraulich bezeichnete Informationen öffentlich bekannt gibt.

Artikel 10: Einseitige Kontakte

1. Das Schiedspanel nimmt keinen Kontakt zu einer Vertragspartei auf und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
2. Ein Mitglied des Schiedspanels darf Aspekte des Verfahrensgegenstands nicht mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

Artikel 11: Amicus-curiae-Schriftsätze

1. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes beschließen, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von natürlichen oder juristischen Personen der Vertragsparteien zulassen, sofern diese innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels eingehen, prägnant sind (höchstens 15 Schreibmaschinenseiten einschließlich Anlagen) und für den vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt und die von ihm geprüften rechtlichen Fragen unmittelbar von Belang sind.

2. Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit oder dem Ort ihrer Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Finanzquellen, sowie eine Darlegung der Art des Interesses der Person an dem Schiedsverfahren.
3. Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den Absätzen 1 und 2 entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen angeführten sachlichen und rechtlichen Argumente einzugehen. Die nach diesem Artikel beim Schiedspanel eingegangenen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt.

Artikel 12: Dringende Fälle

In dringenden Fällen nach Artikel 14.7 Absatz 2 kann das Schiedspanel die in diesem Anhang genannten Fristen gegebenenfalls anpassen.

Artikel 13: Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich während der Konsultationen nach Artikel 14.3 und spätestens in der in Artikel 3.1 Buchstabe b dieses Anhangs genannten Sitzung um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für die Schiedspanelverfahren.
2. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei unverzüglich dafür, dass ihre schriftlichen Äußerungen in die von der anderen Vertragspartei gewählte Sprache übersetzt werden, und trägt die hierfür anfallenden Kosten, und die Beschwerdegegnerin sorgt dafür, dass die mündlichen Äußerungen in die von den Vertragsparteien gewählten Sprachen gedolmetscht werden.
3. Die Entscheidung des Schiedspanels ergeht in den von den Vertragsparteien gewählten Sprachen.
4. Die Kosten für die Übersetzung der Entscheidung des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
5. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zu jeder nach diesem Artikel erstellten Übersetzung einer Unterlage abgeben.

Artikel 14: Berechnung von Fristen

Geht eine Unterlage aufgrund der Anwendung des Artikels 2.5 dieses Anhangs bei der einen Vertragspartei an einem anderen Tag ein als bei der anderen Vertragspartei, so ist für die Fristen, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnen, der Tag des Eingangs der letzten Unterlage maßgebend.

Artikel 15: Andere Verfahren

Dieser Anhang gilt auch für die Verfahren nach Artikel 14.9 Absatz 2, Artikel 14.10 Absatz 2, Artikel 14.11 Absatz 3 und Artikel 14.12 Absatz 2. Die in diesem Anhang festgesetzten Fristen werden an die besonderen Fristen für die Annahme einer Entscheidung des Schiedspanels in diesen anderen Verfahren angepasst.

ANHANG 14-C

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DER SCHIEDSPANELS UND DIE VERMITTLER

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt:

- a) **Mitglied** oder **Schiedsrichter** ist ein Mitglied eines nach Artikel 14.5 eingesetzten Schiedspanels,
- b) **Vermittler** ist eine Person, die nach Maßgabe des Anhangs 14-A vermittelt,
- c) **Kandidat** ist eine Person, deren Name auf der in Artikel 14.18 genannten Liste der Schiedsrichter steht und die für die Bestellung zum Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 14.5 in Betracht gezogen wird,
- d) **Assistent** ist eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Mitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt,
- e) **Verfahren** ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Schiedspanelverfahren nach Maßgabe dieses Abkommens und
- f) **Mitarbeiter** eines Mitglieds sind Personen, die unter der Leitung und Aufsicht des Mitglieds tätig sind, bei denen es sich aber nicht um Assistenten handelt.

Artikel 2: Verantwortung im Rahmen des Verfahrens

Alle Kandidaten und Mitglieder vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsverfahrens gewährleistet bleiben. Ehemalige Mitglieder müssen die Verpflichtungen nach den Artikeln 6 und 7 dieses Anhangs erfüllen.

Artikel 3: Offenlegungspflicht

1. Bevor ihre Bestellung zum Mitglied des Schiedspanels nach diesem Abkommen bestätigt wird, müssen die Kandidaten Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die in dem Verfahren zur Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit, zum Anschein von unangemessenem Verhalten oder zu Befangenheit führen könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
2. Die Kandidaten oder Mitglieder übermitteln Informationen über tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen diesen Anhang nur dem Handelsausschuss, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.

3. Nach ihrer Bestellung unternehmen die Mitglieder weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 Klarheit zu gewinnen, und legen sie offen. Die Offenlegungspflicht bleibt bestehen, so dass die Mitglieder Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenlegen müssen. Die Mitglieder legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Handelsausschuss eine entsprechende schriftliche Erklärung übermitteln, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.

Artikel 4: Pflichten der Mitglieder

1. Nach ihrer Bestellung erfüllen die Mitglieder ihre Aufgaben während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft.
2. Die Mitglieder berücksichtigen lediglich die in dem Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, und übertragen diese Aufgabe keinem anderen.
3. Die Mitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Artikel 2, 3 und 7 dieses Anhangs kennen und beachten.
4. Die Mitglieder nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

Artikel 5: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten und Befangenheit und lassen sich nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen.
2. Die Mitglieder gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vorteile an, die in irgendeiner Weise zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in Widerspruch stehen oder in Widerspruch zu stehen scheinen.
3. Die Mitglieder dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht missbrauchen, um persönliche oder private Interessen zu fördern, und vermeiden es, den Eindruck zu erwecken, dass andere in einer besonderen Position sind, aus der heraus sie die Mitglieder beeinflussen könnten.
4. Die Mitglieder dürfen nicht zulassen, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidung beeinflussen.

5. Die Mitglieder müssen die Aufnahme von Beziehungen und den Erwerb finanzieller Beteiligungen vermeiden, die zur Beeinträchtigung ihrer Unparteilichkeit, zum Anschein von unangemessenem Verhalten oder zu Befangenheit führen könnten.

Artikel 6: Pflichten ehemaliger Mitglieder

Alle ehemaligen Mitglieder müssen Handlungen vermeiden, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus der Entscheidung des Schiedspanels Nutzen gezogen haben.

Artikel 7: Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder legen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen, die das Verfahren betreffen oder ihnen während des Verfahrens bekannt geworden sind, offen oder machen sie sich zunutze, es sei denn für die Zwecke des Verfahrens, und in keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
2. Die Mitglieder legen Entscheidungen des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offen, bevor diese entsprechend diesem Abkommen veröffentlicht worden sind.
3. Die Mitglieder und die ehemaligen Mitglieder berichten zu keinem Zeitpunkt über die Beratungen des Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder.

Artikel 8: Vermittler

Die in diesem Anhang enthaltenen Verhaltensregeln für amtierende und ehemalige Mitglieder gelten sinngemäß auch für Vermittler.